ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1985

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, vorübergehend Saatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(85/228/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/38/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachsehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut von Futtererbsen (Pisum sativum L. partim) vom Typ „rund, für landwirtschaftliche Zwecke und zum Trockenernten", das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, ist 1984 im Königreich der Niederlande so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit zertifiziertem Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 1985 Saatgut der obengenannten Art einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem empfiehlt es sich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, das Königreich der Niederlande mit Saatgut dieser Art zu versorgen, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für das Königreich der Niederlande bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1985 in seinem Gebiet bis zu 950 Tonnen Saatgut von Futtererbsen (Pisum sativum L. partim) vom Typ „rund, für landwirtschaftliche Zwecke und zum Trockenernten" der Kategorie „Handelssaatgut" unter folgender Voraussetzung zum Verkehr zuzulassen: Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für die Niederlande bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen in ihrem Gebiet bis zu 950 Tonnen Saatgut von Futtererbsen (Pisum sativum L. partim) zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Niederlande bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe: „Ausschließlich für die Niederlande bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. November 1985 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung jeweils zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S 41.